

SATZUNG

des StadtSportbundes Düsseldorf e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 01.07.2026 (Neufassung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Wesen, Sitz	3
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 3 Zweck	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge	5
§ 8 Haftung	5
§ 9 Vereinsorgane	6
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Präsidium	8
§ 12 Vorstand	8
§ 13 Sportjugend	9
§ 14 Hauptausschuss	9
§ 15 Kassenprüfung	10
§ 16 Auflösung des Vereins	10

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Stadtsporbund Düsseldorf e.V.“ (nachfolgend kurz SSB).
- (2) Der SSB ist der Zusammenschluss der örtlichen Sportvereine und zugleich ihre Dachorganisation. Er bündelt die Interessen der Vereine, vertritt sie gegenüber Politik und Verwaltung und unterstützt sie in organisatorischen und fachlichen Fragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist unter der Nummer VR 4244 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
- (4) Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der SSB ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der SSB ist parteipolitisch neutral.
- (4) Der SSB, seine Mitglieder, Funktionsträgerinnen, Funktionsträger und Mitarbeitenden treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.
- (5) Der SSB tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (6) Der SSB, seine Funktionsträgerinnen, Funktionsträger und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes aller Personen, die in Berührung mit dem Verband kommen, und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung dieser Personen, insbesondere der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verband, seine Funktionsträgerinnen, Funktionsträger und Mitarbeitenden pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.

§ 3 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung.
- (2) Der SSB tritt dafür ein, dass allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Düsseldorf die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben.
- (3) Der SSB vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.
- (4) Der Satzungszweck Förderung des Sports wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SSB angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
 - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung seiner Mitgliedsvereine
 - d) Information, Beratung, Qualifizierung und Förderung der Mitgliedsorganisationen

- e) Organisation eines Kursbetriebes für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - f) Mitwirkung bei der Verteilung öffentlicher Zuschüsse und Vergabe von Sportstätten
 - g) Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler und fördernder Personen aus dem Stadtgebiet
 - h) Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen
 - i) Öffentlichkeitsarbeit
- (5) Der Satzungszweck Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung wird verwirklicht insbesondere durch
- a) Angebote der Jugendsozialarbeit und der sportorientierten Kinder- und Jugendarbeit
 - b) Durchführung von sportorientierten Kinder- und Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.
 - c) Übernahme von Trägerschaften zur pädagogischen Betreuung von Schulkindern sowie Durchführung von Betreuungs- und Bildungsangeboten im Rahmen des schulischen Ganztags.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SSB können alle dem Sport dienenden Vereine, Organisationen, Institutionen mit Sitz in der Stadt Düsseldorf werden. Voraussetzungen der Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung und die Verankerung des Sports als Hauptzweck in der Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag in Textform an den Vorstand gemäß § 26 BGB unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet darüber auf Antrag der abgelehnten Organisation die nächste Präsidiumssitzung.
- (3) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Wird einem Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, wird es für den Zeitraum der Aberkennung nicht mehr gefördert. Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit hat das Mitglied dem SSB innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und
- dass der Sitz der Organisation in der Stadt Düsseldorf liegt und
- dass die Organisation einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW angehört

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen und Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz in der Stadt Düsseldorf haben. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, materielle oder sonstige Förderung durch den SSB.

3. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen und haben dort ein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
 - bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge
 - durch Ausschluss
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Tod des Ehrenmitglieds
- (2) Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss aus dem SSB kann erfolgen
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSB
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des SSB oder grob unsportlichen Verhaltens
 - wenn ein Mitglied den SSB oder das Ansehen des SSB schädigt oder zu schädigen versucht
 - wenn ein Mitglied gegen die in der Präambel genannten ethischen Grundsätze verstößt,
 - entweder durch den Verein selbst oder durch eines oder mehrerer seiner Mitglieder (Personen).
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidungen des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Geschäftsjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder anderer Zahlungsverpflichtungen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für bestimmte Leistungen des SSB erhoben werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über die Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem SSB Änderungen der Ansprechpersonen, Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
- (4) Beiträge werden auf Grundlage einer Beitragsrechnung erhoben. Sie werden ebenso wie Gebühren, Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (6) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

- (1) Der SSB haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Absatz (1) gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des SSB sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand nach § 26 BGB
- der Jugendtag
- der Jugendvorstand
- der Hauptausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB. Ihr obliegen Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des SSB, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Sportjugend, den Mitgliedern des Vorstands, des Präsidiums, den von den Fachschaften benannten Vertreterinnen und Vertretern sowie den Ehrenmitgliedern.
- (3) Das Stimmrecht ist wie folgt festgelegt:
 - Ordentliche Mitgliedsvereine bis zu einer Mitgliederzahl von 500 haben eine Stimme
 - Ordentliche Mitgliedsvereine mit einer Mitgliederzahl von 501 bis 1500 haben zwei Stimmen
 - Ordentliche Mitgliedsvereine mit einer Mitgliederzahl ab 1501 haben drei Stimmen
 - die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands sowie die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme
 - die Sportjugend des SSB kann drei Stimmrechte ausüben
 - jede außerordentliche Mitgliedsorganisation hat jeweils eine Stimme.
- (4) Maßgebend für die Delegiertenstimmen der ordentlichen Mitgliedsvereine ist das Ergebnis der Bestandserhebung des Landessportbund NRW zum 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsvereine, wobei die benannte Vertretung sämtliche Delegiertenstimmen einer Organisation vertreten darf. Eine Person darf allerdings nie mehr als insgesamt drei Stimmen ausüben. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand gemäß § 26 BGB der Mitgliedsorganisation anlassbezogen die erforderliche Anzahl der Delegierten. Der Vorstand kann dabei auch Vorstandsmitglieder als Delegierte bestimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Das Präsidium legt den Termin der Mitgliederversammlung fest.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung.
- (8) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann jedoch im Benehmen mit dem Präsidium beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Bei Präsenzveranstaltungen besteht kein Anspruch auf virtuelle Teilnahme.
- (9) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden

Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (10) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (Software, Programme usw.) obliegt dem Vorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist nachweislich dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (11) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform an die dem SSB bekannt gegebene Kontaktadresse mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem SSB zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse versandt wurde.
- (12) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (13) Eine Mitgliederversammlung kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (14) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes sowie der Kassenprüfung
 - Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
 - Wahl und Abwahl des Präsidiums und der Kassenprüfung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss. Für Jahre, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, wird der Beschluss an den Hauptausschuss (§ 14) delegiert
 - Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan. Für Jahre, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, wird der Beschluss an den Hauptausschuss (§ 14) delegiert
- (15) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (16) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (17) Änderungen der Satzung können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geschlossen werden.
- (18) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.
- (19) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

- (20) Jede von einem Mitgliedsverein delegierte Person ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.
- (21) Über sämtliche Versammlungen des SSB ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und bis zu vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, sowie der Vertretung der Sportjugend, die vom Jugendtag der Sportjugend gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
- (2) Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz und eine pauschale Entschädigung für laufende Aufwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtszuschüsse zulässig. Gibt es mehr als eine Bewerbung für ein Amt, ist die Person gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglied einer Mitgliedsorganisation sein.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Präsidiumsmitglieder eine Stellvertretung berufen, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.
- (5) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vertretung des SSB gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern
 - Entscheidung über die Vereinsstrategie
 - Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses
 - Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfes für das laufende Jahr
 - Berufung und Abberufung des Vorstands gemäß § 26 BGB
 - Aufsicht über die Arbeit des Vorstands gemäß § 26 BGB
 - Berufung von Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften
 - Ernennung von Beauftragten
 - Genehmigung von Einzelgeschäften ab einem Geschäftswert von über 100.000,- Euro
 - Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung/Belastung des Immobilienvermögens des SSB

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB werden vom Präsidium berufen und abberufen. Das Präsidium entscheidet über die Person des oder der Vorsitzenden des Vorstandes und beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über den Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Tätigkeit entscheidet das Präsidium.
- (4) Dem Vorstand gemäß § 26 BGB obliegt die Leitung des SSB. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (5) Der Vorstand übt im SSB die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden ist der oder die Vorsitzende des Vorstands.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt werden muss. Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet Vollmachten gemäß § 164 ff BGB zu erteilen sowie unter Abstimmung mit dem Präsidium besondere Vertreter (§ 30 BGB) zu bestellen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen (mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen) der bestehenden Organe beratend teilzunehmen.
- (9) Der Vorstand kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung) erlassen, ändern oder aufheben.

§ 13 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend ist die rechtlich unselbstständige Jugendorganisation des SSB. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen des SSB, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend des SSB ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSB und der Jugendordnung selbstständig.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSB. Er entscheidet über die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Sportjugend sind:
 - der Jugendtag und
 - der Jugendvorstand
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (6) Die Geschäftsführung der Sportjugend obliegt dem SSB-Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 14 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - einer von jeder Fachschaft gewählten und schriftlich benannten Vertretung
 - den Ehrenmitgliedern
 - bis zu fünf Beisitzenden mit besonderer Aufgabenstellung, die vom Präsidium berufen werden können
- (2) Eine Fachschaft kann nur dann auf Beschluss des Präsidiums eingerichtet werden, wenn der Fachverband Mitglied im LSB NRW ist und mindestens zwei verschiedene ordentliche Mitgliedsvereine bzw. zwei Abteilungen unterschiedlicher ordentlicher Mitgliedsvereine diese Sportart betreiben oder ein ordentlicher Mitgliedsverein mindestens als Trägerverein eines Landesleistungsstützpunktes anerkannt ist.
- (3) Der Hauptausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er unterstützt den Vorstand und berät ihn und das Präsidium.

- (4) Die Hauptausschusssitzungen werden durch das Präsidium mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
- (5) Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre mindestens zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und maximal zwei Ersatzkassenprüferinnen oder Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Präsidium angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des SSB.
- (2) Die Kassenprüfung erstattet auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des SSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.07.2026 beschlossen.

Düsseldorf, 01.07.2026



Meinolf Grundmann
Vorstand



Laura Hayen
Vorstand